

stanzen, die nunmehr im Sinne der neuen Verfassung ihren Sitz in Vaduz haben, während früher, wie bereits erwähnt, die zweite Instanz in Wien und die dritte in Innsbruck waren. Das Nachtragsgesetz zur Zivilprozessordnung vom Jahre 1924 enthält eine Abänderung des Berufungsverfahrens sowie die Neuregelung des Besitzes-, Schutz-, Schuldentriebs- und Rechtsbotverfahrens. Noch heute in Geltung sind die Bestimmungen der vorerwähnten österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung bezüglich des Zwangsvollstreckungsrechtes. Das ehrwürdige Alter dieser Gesetzesbestimmungen erheischt eine Reform, die nicht mehr lange auf sich warten lassen darf. Zum Teil ist diese Reform auch bereits eingeleitet durch das Gesetz vom 9. Februar 1923, nämlich durch die Rechtsicherungsordnung. Dem weiteren Ausbau des Zwangsvollstreckungsrechtes sollte allerdings die Neugestaltung des materiellen Rechtes, insbesondere des Obligationenrechtes vorausgehen.

Auch das liechtensteinische Konkursrecht bedarf dringend einer Neuregelung, denn das geltende Konkursrecht, niedergelegt in der Konkursordnung vom Jahre 1809, kann den heutigen Verhältnissen keineswegs mehr genügen. Ebenso fehlt in Liechtenstein ein Ausgleichsrecht.

Im außerstreitigen Verfahren, auch Rechtsfürsorgeverfahren genannt, ist eine Neuregelung getroffen worden durch ein Gesetz vom Jahre 1922. Erwähnenswert ist besonders, daß auf diesem Gebiete die Bestimmungen des Allgemeinen Landesverwaltungspflegegesetzes anwendbar erklärt wurden.

Mit nicht unberechtigtem Stolze kann auf die rechtliche Entwicklung des Landes seit dem Jahre 1858, vor allem aber auf jene im letzten Dezennium zurückgeblückt werden, eine Fülle neuer, der modernen Rechtspflege angepaßter Gesetze wurde geschaffen, die die unumwundene Anerkennung der internationalen Juristenwelt erfahren haben und unser Land in legislativer Hinsicht an die Spitze der neuzeitlichen Staaten stellen.